

Allgemeine Einkaufsbedingungen der **Panasonic Industrial Device Materials Europe GmbH**

1. a) Unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für die gesamte laufende und zukünftige Geschäftsbeziehung mit uns, es sei denn, dass die Geltung abweichender Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, ausdrücklich schriftlich unsererseits bestätigt wurde. Wir widersprechen hiermit ausdrücklich Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

b) Bestellungen haben nur dann rechtsverbindlichen Charakter, wenn diese von der Einkaufsabteilung erteilt werden (in Schriftform oder durch Datenübertragung). Dies gilt auch für alle Änderungen und/oder Ergänzungen.

c) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 1 Abs. 2 KSchG.

2. a) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen anzunehmen (Auftragsbestätigung) oder abzulehnen.

b) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so sind wir nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Zahlung einer Rechnung bedeutet kein Anerkenntnis oder Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen oder Leistungen und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

c) Im Falle von beabsichtigten Änderungen des vereinbarten Produktionsprozesses des Lieferanten (z. B. Wechsel von Vorlieferanten, Änderung von Produktionsmethoden, Änderung von eingesetzten Materialien, Standortwechsel etc.) muss uns unverzüglich schriftlich Mitteilung unter Angabe der relevanten Umstände gemacht werden, um die Qualitätssicherung durch uns zu ermöglichen. Solche Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

d) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen im Rahmen der Bestellung überlassenen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Spezifikationen) vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

3. a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nur maßgeblich, wenn wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

c) Der Lieferant gewährleistet die strikte Einhaltung des Liefertermins. Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung haben wir die Wahl zwischen Verschiebung des Liefertermins, Bewilligung von Teilleistungen oder Rücktritt vom Vertrag.

d) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5 % des Lieferungswertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 25 % des Lieferungswertes; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadenersatz statt Leistung) bleiben vorbehalten.

e) Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist der Lieferant berechtigt, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

f) Der Lieferant verpflichtet sich, eine entsprechende Ausfallstrategie für seine Produktionsstätten und Anlagen zu unterhalten, um die termingemäße Belieferung der Panasonic Industrial Devices Materials Europe GmbH sicherzustellen.

g) Bei wiederholtem Lieferverzug sind wir berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, ohne dass hieraus dem Lieferanten Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

4. a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "DDP" bzw. "DAP" (INCOTERMS® in der jeweils gültigen Fassung), einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.

b) Rechnungen des Lieferanten werden nur bearbeitet, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – sämtliche Angaben (wie beispielsweise Bestelldatum, Auftragsnummern, Preis, Menge und Artikelnummer des Bestellers) enthalten. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Der Lieferant hat uns alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

c) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, 30 Tage nach Rechnungserhalt und Wareneingang mit 3 % Skonto oder 90 Tagen netto (ohne Abzüge). Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist; die Zahlungsfrist beginnt im Fall von Mängeln erst mit vollständiger Beseitigung der Mängel. Ein vereinbarter Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhalten. Sind Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, beurteilt sich ein vereinbarter Skontoabzug für jede Teil- und/oder Abschlagzahlung gesondert.

d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. a) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "DDP" bzw. "DAP" (INCOTERMS® in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Die Gefahr geht mit der Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung bzw. Leistung an die von uns angegebene Empfangsstelle über.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

c) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für den Versand und die handelsübliche Verpackung zu Lasten des Lieferanten. Die Verpackung muss zum Schutz der Ware bis zum Werk oder dem festgelegten Bestimmungsort ausreichend sein. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir im Rahmen der vereinbarten Kosten ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.

d) Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Verpackung auf Kosten und Gefahren des Lieferanten zurückzustellen.

6. a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen 36 Monate Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 5 a).

b) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge etwaiger Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 8 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehet.

c) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

d) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Verbesserung in Verzug ist bzw. er sich außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

e) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Lieferanten ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird, wir wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung haben und aufgrund der Dringlichkeit eine vorherige Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht möglich und zumutbar ist. Hiervon werden wir den Lieferanten – soweit möglich – vorher unterrichten.

7. a) Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

b) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7 a) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 1036 ff ABGB sowie gemäß §§ 1301 ff ABGB, uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

c) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

d) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme aber mindestens € 10 Mio. zu unterhalten; stehen uns über die Versicherungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte im Zuge der Leistungserbringung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

9. a) Materialbestellungen verbleiben unser Eigentum und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu zeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur im Rahmen der Abwicklung unserer Aufträge zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundener Materials.

b) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir uns mit dem Lieferanten darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

10. a) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Österreich verletzt werden. Soweit eine Rechtsverletzung durch Angebot, Vertrieb oder Verwendung der Liefergegenstände, außerhalb der Bundesrepublik droht, hat der Lieferant uns hierauf schriftlich hinzuweisen.

b) Werden wir von einem Dritten aus einer behaupteten oder tatsächlichen Rechtsverletzung entgegen Ziffer 10 a) in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

c) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

d) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich angemessener Rechtsvertretungskosten.

e) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

11. a) Der Lieferant ist sich der Wichtigkeit der Korruptionsbekämpfung bewusst. Er wird die einschlägigen österreichischen, europäischen und sonstigen Vorschriften einhalten und mit allen Kräften darauf hinwirken, dass seine Mitarbeiter und Beauftragten dies ebenfalls tun. Korruption im Sinne dieser Vorschrift umfasst aktive und passive Bestechung sowie Vorteilsnahme und –gewährung im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich.

b) Der Lieferant wird die auf ihn anwendbaren Vorschriften zur Vermeidung von Betrugs- und Untreuestraftaten sowie Straftaten gegen den Wettbewerb einhalten und darauf hinwirken, dass diese auch von seinen Mitarbeitern und Beauftragten eingehalten werden.

c) Der Lieferant wird alle Geschäftsvorfälle mit uns in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren.

d) Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen sind wir, unbeschadet weiterer Ansprüche, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, jede Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sofort abzubrechen und von bereits abgeschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten. Weiterhin hat der Lieferant uns sämtliche aus einem solchen Verstoß resultierende Schäden – einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung – zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

12. a) Der Lieferant gewährleistet, im Zusammenhang mit seiner Lieferung, (i) sämtliche ihn treffenden gesetzlichen Vorgaben – insbesondere umweltrechtliche (z.B. RoHS, REACH) und verpackungsrechtlichen Vorgaben (z.B. VerpackungsVO) – auf eigene Kosten einzuhalten.

b) Weiterhin gewährleistet der Lieferant, sämtliche für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Liefergegenstände – einschließlich deren Weiterveräußerung – etwaig erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitskennzeichnungen und Prüfsiegel zu beschaffen und anzubringen.

c) Unbeschadet weiterer Ansprüche hat uns der Lieferant sämtliche aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen resultierende Schäden – einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung – zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

13. Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. a) Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Spezifikationen, Druckvorlagen und Lehren bleiben in unserem Eigentum und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.

b) Der Lieferant ist verpflichtet, die von uns überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Spezifikationen, Druckvorlagen und Lehren zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern; auf Verlangen ist uns das Bestehen einer Versicherung nachzuweisen. Der Lieferant tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an diesen Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant dies schuldhaft, so hat er uns die hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

c) Vorbehaltlich weiterer Rechte können wir die Herausgabe der von uns überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Spezifikationen, Druckvorlagen und Lehren verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt. Nach Abwicklung der Bestellung oder auf beliebige Aufforderung sind sie an uns zurückzugeben; gegen diesen Herausgabeanspruch kann kein Zurückbehaltungsrecht eingewendet werden.

15. a) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Steyr vereinbart mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des Lieferanten zu klagen. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

b) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG), sowie Verweisungsnormen Anwendung. Des Weiteren gelten die INCOTERMS® in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen und der INCOTERMS® in der jeweils gültigen Fassung, gehen die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen vor.

c) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

d) Wir sind berechtigt, unsere Bedingungen von Zeit zu Zeit mit Wirkung für zukünftige Vertragsschlüsse zu ändern.

(Stand: 29. März 2016)